



Bewerbungsbedingungen

Offenes Verfahren – Az. PP OPF PV4.ZVS-8014-2026/02 EU

„Rahmenvereinbarung über Kriminaltechnisches Material, Klebestempel und Drogenschnelltests für die Bayerische Polizei“

Aktenzeichen: PP OPF PV4.ZVS.8014.2026/02-EU

Stand: 07.10.2026



Inhaltsverzeichnis

1. Allgemeines	4
1.1. Öffentlicher AG und Vergabestelle, Ansprechpartner	4
1.2. Verfahrensart	4
1.3. Ablauf des Verfahrens und Fristen.....	4
1.4. Unterteilung in Lose	5
2. Kommunikation	9
2.1. Fragen/ Unklarheiten.....	9
2.2. Unterrichtung der Bieter.....	10
3. Bietergemeinschaft/Eignungsleihe/Unterauftragnehmer	10
3.1. Bietergemeinschaft.....	10
3.2. Eignungsleihe –eignungsrelevante Unterauftragnehmer.....	10
3.3. Unterauftragnehmer –nicht eignungsrelevante Unterauftragnehmer.....	11
4. Form der Angebote und Einreichung der Angebote.....	11
5. Inhalt des Angebotes/Nebenangebote/Bearbeitungshinweise	12
5.1. Inhalt der Angebote.....	12
5.2. Haupt- und Nebenangebote.....	13
5.3. Änderung, Berichtigung und Rücknahme von Angeboten	13
5.4. Nachforderung von Unterlagen.....	13
6. Angebotsprüfung/Bewertung der Angebote	14
6.1. Wertungsstufe 1: Formale Angebotsprüfung	14
6.2. Wertungsstufe 2: Eignung	14
6.2.1. Ausschluss von Angeboten/ Selbstreinigung	14
6.2.2. Präqualifikation.....	15
6.3. Wertungsstufe 3: Angemessenheit der Preise.....	15
6.4. Wertungsstufe 4: Wirtschaftlichkeit	16
6.4.1. Hinweise zu den Kriterien	16
6.4.2. Bearbeitungshinweise zum Preis.....	17
6.4.3. Bewertung für die Lose 1 & 2, 4 – 19, 39 & 40.....	17
6.4.4. Bewertung für die Lose 3 & 20 - 38.....	18
6.4.5. Bindefrist und Zuschlagserteilung.....	19
7. Teststellung.....	19
7.1. Allgemeines.....	19
7.2. Geforderte Testmuster	19



7.3.	Übersendung der Testmuster.....	20
8.	Sonstiges.....	20
8.1.	Vermeidung von Korruption	20
8.2.	Verschwiegenheit/ Vertraulichkeit/ Umgang mit Vergabeunterlagen.....	20
8.3.	Datenschutz	20
8.4.	Entschädigung für die Angebotserstellung	21
9.	Sprache	21
10.	Rügeobliegenheit/ Nachprüfungsantrag	21
10.1.	Rügeobliegenheit.....	21
10.2.	Nachprüfungsantrag	22
11.	Abkürzungsverzeichnis.....	22
12.	Erklärungen/ Nachweise	23
13.	Übersicht einzureichender Unterlagen (Checkliste)	24
14.	Datenschutzhinweise	26



1. Allgemeines

Der Freistaat Bayern vertreten durch das Bayerische Staatsministerium des Innern, für Sport und Integration, dieses vertreten durch das Polizeipräsidium Oberpfalz, beabsichtigt mit dem vorliegenden Vergabeverfahren **„Rahmenvereinbarung über Kriminaltechnisches Material, Klebestempel und Drogenschnelltests für die Bayerische Polizei“** in 40 Losen (siehe Ziffer 1.4) die **Belieferung mit Kriminaltechnischem Material, DNA-Klebestempeln und Drogenschnelltests für die ganze Bayerische Landespolizei** auszuschreiben.

Die Vergabestelle des Auftraggebers (AG) verfährt nach dem Gesetz gegen Wettbewerbsbeschränkungen (GWB) – 4. Teil und der Vergabeverordnung (VgV), jeweils in der aktuell gültigen Fassung.

1.1. Öffentlicher AG und Vergabestelle, Ansprechpartner

AG ist der Freistaat Bayern, vertreten durch das Bayer. Staatsministerium des Innern, für Sport und Integration, dieses vertreten durch das Polizeipräsidium Oberpfalz, Bajuwarenstraße 2c, 93053 Regensburg.

Die Vergabe wird von der zuständigen Vergabestelle des AGs durchgeführt.

Vergabestelle ist:

Polizeipräsidium Oberpfalz
SG PV4 – Zentrale Vergabestelle
Bajuwarenstraße 2c
93053 Regensburg

1.2. Verfahrensart

Das Vergabeverfahren wird als Offenes Verfahren gem. § 119 Abs. 3 GWB i. V. m. § 15 Abs. 1 S. 1 VgV (jeweils in der aktuell gültigen Fassung im Anwendungsbereich der Richtlinie 2014/24/EU) mit einer unbestimmten Anzahl an Bietern durchgeführt.

1.3. Ablauf des Verfahrens und Fristen

Die Vergabeunterlagen stehen den Bietern unentgeltlich, uneingeschränkt, vollständig und direkt über die Vergabeplattform der Deutschen eVergabe unter www.deutsche-evergabe.de zur Verfügung.

Folgender Ablauf und folgende Termine/Fristen sind für das Verfahren maßgeblich:

Bekanntmachung /Veröffentlichung der Vergabeunterlagen	13.10.2026
Frist für den Eingang von Fragen der Bieter	10.11.2026
Frist für den Eingang der Angebote – Angebotsfrist	19.11.2026, 10:00 Uhr
Beabsichtigter Termin der Zuschlagserteilung	KW 6/2027
Bindefrist	12.02.2027

Die Vergabestelle behält sich die Änderung der vorstehenden Termine/ Fristen vor. Nach Ablauf der Angebotsfrist sind die Bieter bis zum Ablauf der o. g. Bindefrist unbedingt und unwiderruflich an ihr Angebot gebunden (Bindefrist).

**1.4. Unterteilung in Lose**

Die Vergabe erfolgt in **vierzig (40)** Losen:

LOS	Titel	Beschreibung
1	Laborbedarf	Dieses Los umfasst Produkte, die hauptsächlich im kriminaltechnischen Labor benötigt werden (Skalpelle und Zubehör, Pinzetten/Zangen, Sonstiger Laborbedarf wie Verdampfungsschalen). Das Los hat 13 Positionen.
2	Laborbedarf	Dieses Los umfasst ebenfalls Produkte, die hauptsächlich im kriminaltechnischen Labor benötigt werden (Skalpelle und Zubehör, Kamm, Scheren, Spritzen/Zubehör, Reaktionsgefäße, Sprühflaschen, Sonstiger Laborbedarf wie Destilliertes Wasser, Kopfschutz, Sprühgerät, Maske). Das Los hat 33 Positionen.
3	Abstrichtupfer	In diesem Los enthalten sind forensische Abstrichtupfer in diversen Größen und Ausführungen sowie Wattestäbchen. Die forensischen Abstrichtupfer sind passiv trocknend. Das Los hat 7 Positionen. Für das Los findet eine verifizierende und wertende Teststellung statt.
4	Spurensicherung, EDB	Dieses Los umfasst Produkte, die hauptsächlich zur Spurensicherung und erkennungsdienstlichen Behandlung benötigt werden (Fingerabdruckfolie, Farbwalzen, Magnetpulver, Lupe, Pinsel). Das Los hat 24 Positionen.
5	Spurensicherung, EDB	Dieses Los umfasst ebenfalls Produkte, die hauptsächlich zur Spurensicherung/ED-Behandlung benötigt werden (Schuhspurenfolie, Kontrastblätter, Silikonpapier, Zephyrpinsel). Das Los hat 13 Positionen.
6	VU-Kreide, Sprühkreide	Dieses Los umfasst Produkte, die vorrangig zur Arbeit bei Verkehrsunfällen oder zur Markierung am Tatort benötigt werden (Verkehrsunfall-Kreide (un)-geölt; Markierungsspray lang-/kurzlebig, wasserfest/-löslich in diversen Farben). Das Los hat 9 Positionen.
7	Nummernsätze	Dieses Los umfasst Produkte, die hauptsächlich zu Markierungsarbeiten und anderen Dokumentationen am Tatort benötigt werden (Nummernsätze, auch selbstklebend; Spurenpyramide). Das Los hat 4 Positionen.
8	Spusiband	Dieses Los umfasst das für die Spurensicherung notwendige Spurensicherungsband und Spurensicherungsblattfolie. Das Los hat 4 Positionen und 3 optionale Positionen. Bei diesem Los findet für die Pos. 1 - 4 eine verifizierende Teststellung statt.
9	Verpackungsmaterial	Dieses Los umfasst Verpackungsmaterial, das hauptsächlich für die Spurensicherung, Asservierung und im kriminaltechnischen Labor benötigt wird (Druckverschlussbeutel PE/PP, mit/ohne Beschriftungsfeld; forensische Druckverschlussbeutel, atmungsaktiv; Kordelzugbeutel; Papiertüten; Pergamintüten; Waffenbehälter; Urinbecher). Das Los hat 46 Positionen.
10	Verpackungsmaterial	Dieses Los umfasst Verpackungsmaterial, das hauptsächlich für die Spurensicherung, Asservierung und im kriminaltechnischen Labor benötigt wird (Druckverschlussbeutel PE antistatisch; Schlauchfolie PE; Waffenbehälter m. Metallkappe; Blitzverschluss). Das Los hat 12 Positionen.
11	Weithalsflaschen	Dieses Los umfasst Weithalsflaschen aus PE in diversen Größen, die hauptsächlich für die Asservierung und Probennahme dienen. Das Los hat 4 Positionen.



12	Weit-, Enghalsbehälter, Dosen	Dieses Los umfasst ebenfalls Weit- und Enghalsbehälter (PE/Glas) sowie Asservatendosen, welche hauptsächlich zur Asservierung und Probennahme genutzt werden. Das Los hat 8 Positionen.
13	Abformmasse	Dieses Los umfasst Silikonabformmasse und das Zubehör (Kartuschenhalter, Aufsätze, Anmischkanüle). Das Los hat 8 Positionen und 3 optionale Positionen.
14	Brandschuttbeutel, Aluband	<p>Dieses Los umfasst ebenfalls Brandschuttbeutel (Mehrschicht-Alu-Verbundfolie) in unterschiedlichen Größen und Aluminiumklebeband. Die Beutel werden hauptsächlich zur Sicherung und Aufbewahrung von Brandasservaten genutzt, das Aluklebeband zum Versiegeln u.a. der Beutel. Das Los hat 4 Positionen.</p> <p>Beim Band findet eine verifizierende Teststellung statt. Die Beutel unterliegen einer Chargenprüfung.</p>
15	Siegelband	<p>Dieses Los umfasst Siegelband und Siegelfolie (optional). Die Produkte werden zur fälschungssicheren Versiegelung von Packstücken und Asservaten durch die Polizei benötigt. Das Los hat 2 Positionen.</p> <p>Es findet eine verifizierende Teststellung des Bands statt.</p>
16	Tatortfotografie	<p>Dieses Los umfasst Produkte, die für die Tatortfotografie benötigt werden (Klebepeile; Klebemaßband; aber auch Absperrband). Das Los hat 14 Positionen.</p> <p>Beim Klebemaßband findet eine verifizierende Teststellung statt.</p>
17	Tatortfotografie	Dieses Los umfasst Produkte, die für die Tatortfotografie benötigt werden, insbesondere Vermessungstools (Trittplatten; Foto-Referenzskalen; Winkellineal; Nivellierstab; Meterstab). Das Los hat 12 Positionen.
18	Brandasservatengläser	<p>Dieses Los umfasst spezielle Klarglasgläser, die zur Asservierung von Brandspuren benötigt werden. Die Gläser sollen direkt nach Produktion mit Deckel verschlossen werden. Die konfektionierten Gläser unterliegen einer Chargenprüfung. Das Los hat 3 Positionen.</p> <p>Es erfolgt eine verifizierende Teststellung und Chargenprüfung.</p>
19	Spusisets	Dieses Los umfasst nach den Vorgaben dieser Leistungsbeschreibung gesondert konfettierte Sets, die für die DNA- und Spurensicherung u.a. bei Opfern sexueller Gewalttaten benötigt werden. Das Los hat 7 Positionen.
20	Tests Körperflüssigkeiten	<p>Dieses Los umfasst Tests auf Körperflüssigkeiten (Schnelltest Erkennung menschl. Blut; Teststreifen Blut; Testpapier Sperma), die am Tatort oder Asservaten als Vortest genutzt werden. Das Los hat 3 Positionen.</p> <p>Es erfolgt eine verifizierende und wertende Teststellung bei Pos. 1.</p>
21	Drogen-Substanztest/Heroin-Opiate	<p>Dieses Los umfasst Drogen-Substanztests in Form von Einzeltests auf Heroin/Opiate. Das Los hat 1 Position.</p> <p>Es erfolgt eine verifizierende und wertende Teststellung.</p>
22	Drogen-Substanztest/Kokain	<p>Dieses Los umfasst Drogen-Substanztests in Form von Einzeltests auf Kokain. Das Los hat 1 Position.</p> <p>Es erfolgt eine verifizierende und wertende Teststellung.</p>
23	Drogen-Substanztest/Ketamin	Dieses Los umfasst Drogen-Substanztests in Form von Einzeltests auf Ketamin. Das Los hat 1 Position.



		Es erfolgt eine verifizierende und wertende Teststellung.
24	Drogen-Substanztest/Cannabis-THC	Dieses Los umfasst Drogen-Substanztests in Form von Einzeltests auf Cannabis/THC. Das Los hat 1 Position. Es erfolgt eine verifizierende und wertende Teststellung.
25	Drogen-Substanztest/Amfetamin	Dieses Los umfasst Drogen-Substanztests in Form von Einzeltests auf Amfetamin. Das Los hat 1 Position. Es erfolgt eine verifizierende und wertende Teststellung.
26	Drogen-Substanztest/Metamfetamin	Dieses Los umfasst Drogen-Substanztests in Form von Einzeltests auf Metamfetamin. Das Los hat 1 Position. Es erfolgt eine verifizierende und wertende Teststellung.
27	Drogen-Substanztest/Ecstasy-MDMA	Dieses Los umfasst Drogen-Substanztests in Form von Einzeltests auf Ecstasy-MDMA. Das Los hat 1 Position. Es erfolgt eine verifizierende und wertende Teststellung.
28	Drogen-Substanztest/Buprenorphin	Dieses Los umfasst Drogen-Substanztests in Form von Einzeltests auf Buprenorphin. Das Los hat 1 Position. Es erfolgt eine verifizierende und wertende Teststellung.
29	Drogen-Substanztest/LSD	Dieses Los umfasst Drogen-Substanztests in Form von Einzeltests auf LSD. Das Los hat 1 Position. Es erfolgt eine verifizierende und wertende Teststellung.
30	Drogen-Substanztest/GHB	Dieses Los umfasst Drogen-Substanztests in Form von Einzeltests auf GHB. Das Los hat 1 Position. Es erfolgt eine verifizierende und wertende Teststellung.
31	Drogen-Substanztest/GBL	Dieses Los umfasst Drogen-Substanztests in Form von Einzeltests auf GBL. Das Los hat 1 Position. Es erfolgt eine verifizierende und wertende Teststellung.
32	Drogen-Substanztest/Mehrfachtest	Dieses Los umfasst Drogen-Substanztests in Form von Mehrfachtests. Das Los hat 1 Position. Es erfolgt eine verifizierende und wertende Teststellung.
33	Drogen-Wischtest/Heroin-Opiate	Dieses Los umfasst Drogen-Wischtests in Form von Einzeltests auf Heroin/Opiate. Das Los hat 1 Position. Es erfolgt eine verifizierende und wertende Teststellung.
34	Drogen-Wischtest/Kokain	Dieses Los umfasst Drogen-Wischtests in Form von Einzeltests auf Kokain. Das Los hat 1 Position. Es erfolgt eine verifizierende und wertende Teststellung.
35	Drogen-Wischtest/Amfetamin	Dieses Los umfasst Drogen-Wischtests in Form von Einzeltests auf Amfetamin. Das Los hat 1 Position. Es erfolgt eine verifizierende und wertende Teststellung.
36	Drogen-Wischtest/Metamfetamin	Dieses Los umfasst Drogen-Wischtests in Form von Einzeltests auf Metamfetamin. Das Los hat 1 Position.



		Es erfolgt eine verifizierende und wertende Teststellung.
37	Drogen-Wischtest/Ecstasy-MDMA	Dieses Los umfasst Drogen-Wischtests in Form von Einzeltests auf Ecstasy-MDMA. Das Los hat 1 Position. Es erfolgt eine verifizierende und wertende Teststellung.
38	Drogen-Wischtest/Mehrfachtest	Dieses Los umfasst Drogen-Wischtests in Form von Mehrfachtests. Das Los hat 1 Position. Es erfolgt eine verifizierende und wertende Teststellung.
39	DNA-Klebestempel starr	Dieses Los umfasst DNA-Klebestempel (starre Ausführung). Das Los hat 1 Position. Es erfolgt eine verifizierende Teststellung.
40	DNA-Klebestempel flexibel	Dieses Los umfasst DNA-Klebestempel (flexible Ausführung). Das Los hat 1 Position. Es erfolgt eine verifizierende Teststellung.

Angebote sind wahlweise für ein Los, mehrere oder alle Lose zugelassen.

Es besteht keine Los- oder Zuschlagslimitierung.



2. Kommunikation

2.1. Fragen/ Unklarheiten

Bieter, die Fragen zum Vergabeverfahren stellen möchten, müssen sich mit einer gültigen E-Mail-Adresse unter www.deutsche-evergabe.de registrieren. Die Registrierung und das Stellen von Fragen bergen keinerlei Nachteile für den Bieter im weiteren Vergabeverfahren.

Die Bieter sind verpflichtet, bei Unklarheiten zu den Vergabeunterlagen Fragen gemäß dem nachfolgend beschriebenen Verfahren zu stellen. Enthalten die dem Bieter übergebenen Vergabeunterlagen Unklarheiten, die sich nicht – insbesondere nicht durch Fragen – aufklären lassen, so hat der Bieter diese Unklarheiten als von ihm zu tragende Risiken zu übernehmen und in sein Angebot einzukalkulieren. Dies berechtigt den Bieter zugleich nicht, die Vergabeunterlagen zu ändern oder zu erweitern.

Alle Fragen, die mit der vorliegenden Vergabe im Zusammenhang stehen, **sind ausschließlich elektronisch in Textform über die o.g. Vergabeplattform** (www.deutsche-evergabe.de) unter Angabe des o.g. Aktenzeichens bis zum Ablauf der in **Ziffer 1. 3 (Terminplan)** genannten Frist für den Eingang von Fragen der Bieter an die unter **Ziffer 1.1 (Öffentlicher AG und Vergabestelle, Ansprechpartner)** genannte Vergabestelle zu stellen. Danach eingegangene Fragen sind nichtmehr „rechtzeitig“ im Sinne von § 20 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 VgV gestellt.

Bei Fragen zur Vergabeplattform, insbesondere technische Fragen, Schwierigkeiten oder Probleme steht der Support der Deutschen eVergabe unter www.deutsche-evergabe.de zur Verfügung, welche von der Healy Hudson GmbH betrieben wird.

(Fern-) Mündliche, schriftlich per Telefax, per E-Mail sowie nicht sachdienliche oder verspätet eingegangene Fragen werden nicht beantwortet.

Fragen, die Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse enthalten, sind als solche zu kennzeichnen. Der Bieter erhält jeweils keine Eingangsbestätigung für eine eingereichte Frage.

Alle eingegangenen, sachdienlichen Fragen sowie deren anonymisierte Beantwortung durch die Vergabestelle werden allen Bietern gleichzeitig, transparent und diskriminierungsfrei durch die Vergabestelle zur Verfügung gestellt. In einem Fragen-Antworten-Katalog werden diese einschließlich der ggf. angepassten Vergabeunterlagen über die o.g. Vergabeplattform (www.deutsche-evergabe.de) unter dem o.g. Aktenzeichen in Textform bereitgestellt. Dabei wird die originale Frage des Bieters in anonymisierter Form veröffentlicht.

Die Vergabeunterlagen **ergänzende, berichtigende oder klarstellende Angaben**, Fragen und deren Antworten werden ebenfalls allen Wirtschaftsteilnehmern auf der Vergabeplattform Deutsche eVergabe unter www.deutsche-evergabe.de zur Verfügung gestellt.

Die Antworten der Vergabestelle sind von den Bietern im Rahmen der Angebotserstellung und -kalkulation zwingend zu berücksichtigen.

Die Bieter sind verpflichtet, sich während des Vergabeverfahrens regelmäßig über Änderungen, Fragen und deren Beantwortung sowie Hinweise der Vergabestelle über die o.g. Vergabeplattform (www.deutsche-evergabe.de) **unter dem o.g. Aktenzeichen zu informieren.**

Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass die Vergabeunterlagen einschließlich sämtlicher Anlagen – trotz größter Sorgfalt – eventuell unbeabsichtigte, unzutreffende oder unvollständige Angaben enthalten können. Die Vergabestelle übernimmt hierfür – soweit rechtlich zulässig – keine Garantie oder Gewährleistung für aus den übergebenen Unterlagen erkennbare Fehler.



Enthalten die Vergabeunterlagen nach der Auffassung des Bewerbers/ Bieters Unklarheiten, hat er den AG vor der Angebotsabgabe in Textform über die Vergabepattform www.deutsche-evergabe.de darauf hinzuweisen.

Die Bieter haben etwaige Risiken aus unrichtigen oder unvollständigen Angaben in ihre Angebotskalkulation einzubeziehen. Der Bieter bestätigt mit der Abgabe seines Angebots konkludent, sich ausreichend über die tatsächlichen Voraussetzungen seines Angebots informiert zu haben. Eine wesentlich falsche Erklärung eines Bieters kann den Ausschluss aus dem Vergabeverfahren zur Folge mit sich haben.

2.2. Unterrichtung der Bieter

Der AG informiert die betroffenen Bieter, deren Angebot nicht berücksichtigt werden soll, in einer Mitteilung gemäß § 134 GWB über die beabsichtigte Zuschlagserteilung. Die Vergabestelle weist insoweit ausdrücklich auf die Bestimmung des § 134 GWB hin.

Gemäß § 62 Abs. 1 VgV teilt der AG den Bietern die Entscheidung über den Abschluss einer Rahmenvereinbarung, die Zuschlagserteilung oder die Zulassung zur Teilnahme an einem dynamischen Beschaffungssystem mit. Auf Antrag eines nichtberücksichtigten Bieters wird ihm die Mitteilung über die Gründe der Ablehnung seines Angebots gemäß § 62 Abs. 2 VgV nach Eingang eines entsprechenden Antrags übermittelt. Die Vergabestelle behält sich vor, nach § 63 Abs. 3 VgV keine Informationen mitzuteilen, wenn auch gemäß § 39 Abs. 6 VgV auf eine Bekanntmachung verzichtet werden könnte.

Eine Aufhebung der Vergabe (ganz oder teilweise) wird unverzüglich schriftlich oder auf elektronischem Weg mitgeteilt.

3. Bietergemeinschaft/Eignungsleihe/Unterauftragnehmer

3.1. Bietergemeinschaft

Bietergemeinschaften haben mit ihrem Angebot eine von allen Mitgliedern erklärte Bietergemeinschaftserklärung gemäß entsprechendem Vordruck (Anlage Vordrucke – Erklärungen) abzugeben.

Bietergemeinschaften haften dem AG gesamtschuldnerisch.

Jede beabsichtigte oder vorgenommene Veränderung der Zusammensetzung bzw. Neubildung einer Bietergemeinschaft (Eintritt, Austritt oder Austausch von Mitgliedern bzw. Neubildung) nach Angebotsabgabe bis zur Erteilung des Zuschlags muss der Vergabestelle gegenüber unverzüglich und unaufgefordert schriftlich angezeigt und begründet werden. Die Um- oder Neubildung einer Bietergemeinschaft nach Angebotsabgabe kann nach obergerichtlicher Rechtsprechung unzulässig sein und führt dann zu der Nichtberücksichtigung der Bietergemeinschaft bzw. ihres Angebots.

3.2. Eignungsleihe – eignungsrelevante Unterauftragnehmer

Ein Bieter kann unter den Voraussetzungen des § 47 VgV im Hinblick auf die erforderliche wirtschaftliche und finanzielle sowie die technische und berufliche Leistungsfähigkeit die Kapazitäten anderer Unternehmen in Anspruch nehmen, wenn er nachweist, dass ihm die für den Auftrag erforderlichen Mittel tatsächlich zur Verfügung stehen werden. Hierfür sind die eignungsrelevanten Unternehmen in dem entsprechenden Vordruck (**Vordruck 11: Eignungsrelevante Unternehmen**) vom Bieter anzugeben und die dort geforderten Unterlagen auch für die Drittunternehmen mit dem Angebot einzureichen.



Zudem ist auf gesondertes Verlangen der Vergabestelle eine entsprechende Verpflichtungserklärung dieser benannten Unternehmen vorzulegen, aus der hervorgeht, dass der Bieter im Falle der Zuschlagserteilung auf sämtliche für die Auftragsdurchführung erforderlichen Mittel der benannten Drittunternehmen zugreifen kann (**Vordruck 13: Verpflichtungserklärung Unterauftragnehmer/ eignungsrelevante Unternehmen**). Eine Vorlage der Verpflichtungserklärung bereits mit Abgabe des Angebots ist nicht erforderlich.

Der öffentliche AG überprüft im Rahmen der Eignungsprüfung, ob die Unternehmen, deren Kapazitäten der Bieter für die Erfüllung bestimmter Eignungskriterien in Anspruch nehmen will, die entsprechenden Eignungskriterien erfüllen und ob Ausschlussgründe vorliegen. Der Bieter hat ein Unternehmen, das das entsprechende Eignungskriterium nicht erfüllt oder bei dem zwingende Ausschlussgründe nach § 123 GWB vorliegen, zu ersetzen. Des Weiteren kann die Vergabestelle unter Berücksichtigung des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit den Austausch von Unternehmen verlangen, wenn sie einen oder mehrere der in § 124 GWB genannten fakultativen Ausschlussstatbestände erfüllen.

3.3. Unterauftragnehmer – nicht eignungsrelevante Unterauftragnehmer

Beabsichtigt der Bieter Teile des Auftrags durch Unterauftragnehmer (Nachunternehmer/ Subunternehmer) zu erbringen, die nicht als eignungsrelevant gem. **Ziffer 3.2** und benannt sind, hat er die hiervon betroffenen Auftrags-/Leistungsanteile im Angebot gemäß dem entsprechenden Vordruck (**Vordruck 12: Verzeichnis der Unterauftragnehmerleistungen**) anzugeben.

Auf gesondertes Verlangen ist/ sind der Vergabestelle der / die Unterauftragnehmer vor Zuschlagserteilung namentlich zu benennen. Der öffentliche AG überprüft vor der Erteilung des Zuschlags, ob Gründe für den Ausschluss des Unterauftragnehmers vorliegen. Der Bieter hat ein Unternehmen, das das entsprechende Eignungskriterium nicht erfüllt oder bei dem zwingende Ausschlussgründe nach § 123 GWB vorliegen, zu ersetzen. Des Weiteren kann die Vergabestelle unter Berücksichtigung des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit den Austausch von Unternehmen verlangen, wenn sie einen oder mehrere der in § 124 GWB genannten fakultativen Ausschlussstatbestände erfüllen.

Auf gesondertes Verlangen der Vergabestelle sind bis zur Vergabeentscheidung Erklärungen der Unterauftragnehmer einzureichen, aus denen hervorgeht, dass der Bieter im Falle der Zuschlagserteilung auf sämtliche für die Auftragsdurchführung erforderlichen Mittel der Unterauftragnehmer zugreifen kann (**Vordruck 13: Verpflichtungserklärung Unterauftragnehmer/ eignungsrelevante Unternehmen**). Eine Vorlage der Verpflichtungserklärung von Unterauftragnehmern bereits mit Abgabe des Angebots ist nicht erforderlich.

(Vor-) Lieferanten, derer sich der Bieter bzw. Auftragnehmer (AN) zur Auftragserfüllung bedient, sind keine Unterauftragnehmer in dem o.g. Sinne.

4. Form der Angebote und Einreichung der Angebote

Für die Angebotsvorbereitung und -abgabe sind ausschließlich die vom AG auf der Vergabeplattform der Deutschen eVergabe unter www.deutsche-evergabe.de bereitgestellten Vergabeunterlagen (bzw. Angebots-Vordrucke und Erklärungen) zu verwenden.

In diesem Vergabeverfahren ist **ausschließlich** die Abgabe **elektronischer Angebote** zugelassen.

Die Angebote sind ausschließlich über die Vergabeplattform www.deutsche-evergabe.de unter Verwendung des o.g. Aktenzeichens einzureichen.



Die Abgabe von Angeboten auf einem Datenträger (z.B. USB-Sticks, SD-Karten, DVD-/CD-ROM), per E-Mail, Telefax oder schriftlich auf dem Postweg ist **nicht zulässig**. Werden dennoch Angebote auf einem Datenträger, per E-Mail, Telefax oder auf dem Postweg eingereicht, werden diese zwingend ausgeschlossen.

Das Angebot muss vollständig (einschließlich sämtlicher in der **Checkliste gem. Ziffer 12** geforderten Unterlagen) über die o.g. Vergabeplattform bis zum Ablauf der **in Ziffer 1.3 (Ablauf des Verfahrens und Fristen)** genannten Angebotsfrist eingehen.

Alle die von den Bietern eingereichten Dokumente sind im PDF-Format zu übermitteln. Sofern von der Vergabestelle Excel-Dateien bereitgestellt wurden, sind diese zusätzlich noch als Excel-Datei einzureichen.

Angebote sind mithilfe elektronischer Mittel in Textform nach § 126 BGB gem. § 53 Abs. 1 VgV einzureichen. Sie müssen nicht mit einer fortgeschrittenen oder qualifizierten elektronischen Signatur gem. § 53 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 und 2 VgV versehen sein. In den eingereichten Unterlagen muss jedoch die Person des Erklärenden eindeutig erkennbar sein. Es ist **nicht erforderlich die Unterlagen mit einer eigenhändigen Unterschrift oder einem Stempel zu versehen**.

Der Bieter ist für den frist- und formgerechten sowie vollständigen Eingang seines Angebots darlegungs- und beweispflichtig. Nicht fristgerecht eingegangene oder nicht formgerecht eingereichte Angebote werden von dem weiteren Vergabeverfahren zwingend ausgeschlossen.

Bei technischen Problemen oder Rückfragen zur Bedienung der Vergabeplattform steht den Bietern der Support des Vergabeplattformenbetreibers auf www.deutsche-evergabe.de zur Verfügung (Kontaktformular auf www.deutsche-evergabe.de).

5. Inhalt des Angebotes/Nebenangebote/Bearbeitungshinweise

5.1. Inhalt der Angebote

Die Vergabeunterlagen, einschließlich sämtlicher Anlagen, sind bei der Kalkulation, Erstellung und Einreichung des Angebots vom Bieter zu berücksichtigen und dem Angebot vollständig zugrunde zu legen. Änderungen oder Ergänzungen an den Vergabeunterlagen sind gemäß § 53 Abs. 7 Satz 1 i.V.m. § 57 Abs. 1 Nr. 4 VgV unzulässig und führen zum Ausschluss des Angebotes.

Die Inhalte des Angebotes/ die mit dem Angebot einzureichenden Unterlagen können abschließend der **Übersicht über die zwingend einzureichenden Angebotsunterlagen (Checkliste)** unter **Ziffer 12** entnommen werden. Um die Vollständigkeit der Angebotsunterlagen sicherzustellen, kann die Checkliste herangezogen werden.

Das Angebot muss vollständig sein und sich auf den gesamten ausgeschriebenen Leistungsumfang gemäß den Vergabeunterlagen, insbesondere der Leistungsbeschreibung und den Vertragsunterlagen, beziehen.

Alle zwingend geforderten Leistungsanforderungen müssen angeboten und im Preisblatt berücksichtigt werden. Hierzu zählen auch ggf. optional geforderte Leistungen.

Die Vordrucke und Erklärungen sowie der Fragenkatalog sind ausgefüllt zurückzusenden.

Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB), sonstige Liefer-, Zahlungs- oder Vertragsbestimmungen sowie sonstige von den Bedingungen des AGs abweichende/ widersprechende oder ergänzende Erklärungen des ANs sind ausgeschlossen und werden nicht Vertragsbestandteil, sie können zum Ausschluss des Angebots führen. Werden dem Angebot vom AN eigene AGB oder sonstige Bestimmungen beigelegt, oder befindet sich in den Unterlagen ein Hinweis auf deren Gültigkeit (z.B. Abdruck auf der Rückseite des Briefpapiers), werden diese auch dann nicht Bestandteil des Vertrages, wenn ihnen durch den AG nicht widersprochen wird. Gleiches



gilt, sofern der AN seine AGB oder sonstigen Bestimmungen den Angebotsunterlagen beigelegt hat und sein Angebot nicht ausgeschlossen wurde.

Die Vergabestelle empfiehlt, auf die Einreichung von nicht ausdrücklich geforderten Unterlagen (z.B. Begleitschreiben, Prospekte, Ergänzungen bzw. Kommentierung des Leistungsverzeichnisses oder der Rahmenvereinbarung) zu verzichten, da dies zum Ausschluss aus dem Vergabeverfahren aus formalen Gründen führen kann (vgl. § 57 Abs. 1 Nr. 4 VgV). Fabrikations-, Betriebs-, oder Geschäftsgeheimnisse sind in den Angebotsunterlagen entsprechend kenntlich zu machen. Bieter haben im Angebot anzugeben, ob für Auftragsgegenstand gewerbliche Schutzrechte bestehen, beantragt sind oder erwogen werden.

Gleiches gilt für die im Preisangebot des Bieters genannten Positionen. Diese sollten ausschließlich die in der Vergabe geforderten verbindlichen und optionalen Leistungen enthalten. Vom Angebot zusätzlicher, nicht vorgesehener Positionen ist abzusehen, da dies zum Ausschluss aus dem Vergabeverfahren führen kann. Bei Unklarheiten ist die Vergabestelle via. Bieterfrage zu kontaktieren.

Die Angebotsunterlagen werden Eigentum des AGs und werden nur zur Angebotsauswertung bzw. zur Zuschlagsentscheidung verwendet.

Wünscht der Bieter die Rückgabe von Unterlagen, die Bestandteil des Angebotes sind (z.B. Testergebnisse, Anwendungshandbücher oder dergleichen), so hat er dies im Angebot deutlich zum Ausdruck zu bringen. Die Rückgabe ist nur möglich, sofern die Unterlagen nicht zu Beweis Zwecken benötigt werden. Die Rücksendung erfolgt auf Kosten des Bieters.

5.2. Haupt- und Nebenangebote

Die Abgabe mehrerer Hauptangebote ist nicht zulässig. Nebenangebote sind nicht zugelassen. Eine Abgabe mehrerer Hauptangebote oder eines Nebenangebots führt zum Ausschluss des gesamten Angebots.

5.3. Änderung, Berichtigung und Rücknahme von Angeboten

Berichtigungen und Änderungen zu abgelieferten Angeboten können bis zum Ablauf der Angebotsfrist (siehe Ziffer 1.3) in der gleichen Weise wie das Angebot übermittelt werden (siehe Ziffer 4). Bis zum Ablauf der Angebotsfrist können die Bieter ihr Angebot in Textform über die Vergabeplattform der Deutschen eVergabe unter www.deutsche-evergabe.de zurückziehen.

5.4. Nachforderung von Unterlagen

Fehlende, unvollständige oder fehlerhafte unternehmensbezogene Unterlagen bzw. fehlende oder unvollständige leistungsbezogene Unterlagen können zum Ausschluss des Bieters vom Vergabeverfahren führen.

Die Vergabestelle behält sich daher vor, Bieter gemäß § 56 Abs. 2 VgV aufzufordern, innerhalb einer von der Vergabestelle gesetzten angemessenen Nachfrist fehlende, unvollständige oder fehlerhafte unternehmensbezogene Unterlagen nachzureichen, zu vervollständigen oder zu korrigieren oder fehlende oder unvollständige leistungsbezogene Unterlagen nachzureichen oder zu vervollständigen.

Wenn die nachzureichenden, zu vervollständigenden und/ oder zu korrigierenden Unterlagen daraufhin nicht innerhalb der Nachfrist bei der Vergabestelle eingehen, führt dies zum Ausschluss des Bieters vom weiteren Vergabeverfahren.

Die Nachforderung von leistungsbezogenen Unterlagen, die die Wirtschaftlichkeitsbewertung der Angebote anhand der Zuschlagskriterien betreffen, ist ausgeschlossen. Dies gilt nicht für Preisangaben, wenn es sich um



unwesentliche Einzelpositionen handelt, deren Einzelpreise den Gesamtpreis nicht verändern oder die Wertungsreihenfolge und den Wettbewerb nicht beeinträchtigen (vgl. § 56 Abs. 3 VgV).

6. Angebotsprüfung/Bewertung der Angebote

Die Angebote werden nach §§ 56 ff. VgV und nach Maßgabe der nachfolgenden Bestimmungen geprüft und bewertet. Die Vergabestelle behält sich vor, diese Reihenfolge im Rahmen der gesetzlichen Zulässigkeit zu ändern (vgl. § 42 Abs. 3 VgV).

6.1. Wertungsstufe 1: Formale Angebotsprüfung

Die Angebote werden zunächst auf Vollständigkeit sowie fachliche und rechnerische Richtigkeit überprüft (§ 56 Abs. 1 VgV).

Angebote von Unternehmen, die nicht den Erfordernissen des § 53 VgV genügen, werden von der Wertung ausgeschlossen (§ 57 Abs. 1 VgV).

Ferner können Angebote von Bietern im Ermessen der Vergabestelle ausgeschlossen werden, wenn sie einen Ausschlussgrund nach § 19 Abs. 1 MiLoG (Mindestlohngesetz) oder § 22 LkSG (Lieferkettensorgfaltspflichtgesetz) erfüllen.

Die Vergabestelle behält sich vor, jederzeit zusätzlich Auskünfte des Wettbewerbsregisters nach § 6 WRegG anzufordern.

Auf Ziffer 5.4 (Nachforderung von Unterlagen) wird verwiesen.

6.2. Wertungsstufe 2: Eignung

Bieter werden anhand der geforderten Unterlagen auf ihre Fachkunde und Leistungsfähigkeit (Eignung) gemäß § 122 Abs. 2 GWB i.V.m. §§ 43 bis 47 VgV sowie das Nichtvorliegen von Ausschlussgründen gemäß §§ 123, 124 GWB sowie § 22 LkSG bzw. § 19 Abs. 1 MiLoG geprüft.

6.2.1. Ausschluss von Angeboten/ Selbstreinigung

Angebote von Bietern, die ihre Eignung nicht nachgewiesen haben, werden ausgeschlossen.

Zudem werden Angebote von Bietern ausgeschlossen, die einen oder mehrere der in § 123 GWB genannten zwingenden Ausschlussstatbestände erfüllen; gleiches gilt für den Fall, dass ein vom Bieter benannter Unterauftragnehmer einen oder mehrere der in § 123 GWB genannten zwingenden Ausschlussstatbestände erfüllt.

Des Weiteren können Angebote von Bietern im Ermessen der Vergabestelle unter Berücksichtigung des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit ausgeschlossen werden, wenn sie einen oder mehrere der in § 124 GWB genannten fakultativen Ausschlussstatbestände erfüllen; gleiches gilt für den Fall, dass ein vom Bieter benannter Unterauftragnehmer einen oder mehrere der in § 124 GWB genannten fakultativen Ausschlussstatbestände erfüllt und dieses Unternehmen nicht ausgetauscht oder ersetzt werden kann.

Auf die Möglichkeiten der Unternehmen zur Selbstreinigung nach § 125 GWB wird hingewiesen.



6.2.2. Präqualifikation

Nach § 122 Abs. 3 GWB kann ein Bieter den Nachweis seiner Eignung und des Nichtvorliegens der Ausschlussgründe nach §§ 123, 124 GWB ganz oder teilweise durch die Teilnahme an Präqualifikationssystemen erbringen. Geforderte Unterlagen, die in Form anerkannter Präqualifikationsnachweise vorliegen, sind im Rahmen ihres Erklärungsumfangs zulässig. In diesem Fall muss vom Bieter der Hinweis aufgenommen werden, dass Unterlagen AVPQ (Amtliches Verzeichnis präqualifizierter Unternehmen für den Liefer- und Dienstleistungsbereich) vorliegen. Das gültige Zertifikat inklusive der Anlage muss dem Angebot beigelegt werden. Weitergehende oder zusätzliche Nachweise/ Erklärungen, die gefordert werden und nicht in Präqualifizierungsregistern enthalten sind, müssen dem Angebot nach Maßgabe dieser Bewerbungsbedingungen beigelegt werden.

Die Vergabestelle behält sich vor, gemäß § 48 Abs. 8 VgV zusätzliche Nachweise oder Erklärungen bei Bedarf auch bei Vorliegen der Bescheinigung und Eintragung in das AVPQ zu fordern.

6.3. Wertungsstufe 3: Angemessenheit der Preise

Auf der dritten Wertungsstufe überprüft die Vergabestelle die Angemessenheit der angebotenen Preise gemäß den gesetzlichen Vorgaben aus § 60 VgV. Erscheint ein Angebot im Verhältnis zu der zu erbringenden Leistung ungewöhnlich niedrig, wird die Vergabestelle vor Ablehnung dieses Angebots dessen Merkmale prüfen. Zu diesem Zweck kann sie von dem betreffenden Bieter erforderliche Unterlagen sowie Aufklärung der Zusammensetzung des Angebotes verlangen (§ 60 Abs. 1 und 2 Satz 1 VgV). Die Prüfung kann insbesondere die Wirtschaftlichkeit der Erbringung der Dienstleistung, die gewählten technischen Lösungen oder die außergewöhnlich günstigen Bedingungen, über die das Unternehmen bei der Erbringung der Dienstleistung verfügt, die Besonderheiten der angebotenen Dienstleistung, die Einhaltung der Verpflichtung nach § 128 Abs. 1 GWB, insbesondere der für das Unternehmen geltenden umwelt-, sozial- und arbeitsrechtlichen Vorschriften, der die etwaige Gewährung einer staatlichen Beihilfe an das Unternehmen umfassen (§ 60 Abs. 2 Satz 2 VgV).

Erscheint das betreffende Angebot im Verhältnis zur Leistung auch nach Überprüfung/ Aufklärung noch ungewöhnlich niedrig, bzw. kann die Vergabestelle die geringe Höhe des angebotenen Preises oder der angebotenen Kosten nicht zufriedenstellend aufklären, darf der Zuschlag auf dieses Angebot abgelehnt werden (§ 60 Abs. 3 Satz 1 Halbsatz 2 VgV).

Bevor die Vergabestelle ein Angebot deswegen ablehnt, weil es wegen der Gewährung einer staatlichen Beihilfe ungewöhnlich niedrig ist, fordert sie unter Festsetzung einer angemessenen Frist den betreffenden Bieter auf, nachzuweisen, dass die staatliche Beihilfe rechtmäßig gewährt wurde. Wird dieser Nachweis nicht fristgerecht erbracht, so lehnt die Vergabestelle das Angebot ab (§ 60 Abs. 4 Satz 1 VgV).



6.4. Wertungsstufe 4: Wirtschaftlichkeit

Der Zuschlag wird gemäß § 127 Abs. 1 GWB i.V.m. § 58 Abs. 1 VgV auf das wirtschaftlichste Angebot erteilt.

Als wirtschaftlichstes Angebot wird gilt:

- Für die Lose 1 & 2, 4 – 19, 39 & 40: Das Angebot mit dem niedrigsten Angebotspreis (=P) gem. Preisblatt.
- Für die Lose 3 & 20 - 38: Das Angebot mit der höchsten Kennzahl „Z“.

6.4.1. Hinweise zu den Kriterien

In den Vergabeunterlagen werden die einzelnen Anforderungen mit folgenden Kriterien gekennzeichnet:

(A) = Ausschlusskriterien (A-Kriterien)

Leistungsanforderungen/Mindestanforderungen, die mit einem (A) gekennzeichnet sind, müssen zwingend eingehalten werden. Das Nichterfüllen bzw. nicht vollumfängliche Erfüllen bereits eines dieser Kriterien führt zum Ausschluss des gesamten Angebotes.

Die Angebote werden bei Abgabe auf Einhaltung aller A-Kriterien, z.T. auch in einer verifizierenden oder bewertenden Teststellung, überprüft.

(B) = Bewertungskriterien (B-Kriterien)

Die mit einem (B) gekennzeichneten Anforderungen werden bewertet. Die Gewichtung der einzelnen Kriterien können Sie der beiliegenden Matrizen (- Bewertungsmatrizen für die Lose 3, 20 – 38 („B ,Los-Nr.‘_‘Losbezeichnung“)) entnehmen. Werden nicht alle definierten Anforderungen eines jeweiligen B-Kriteriums erfüllt bzw. nicht vollumfänglich erfüllt, wird das jeweilige B-Kriterium als „nicht erfüllt“ bewertet.

Die Bewertung der B-Kriterien wird nach den vorgegebenen Maßstäben gem. Teststellung durch den AG in der Bewertungsmatrix eingetragen (Erfüllungsgrad). Bei den B-Kriterien gibt es gem. Kriterienkatalog eine Spannbreite des möglichen Erfüllungsgrades (bis zu 5 Stufen: 0 %, 25 %, 50 %, 75 %, 100 %).

Der Erfüllungsgrad wird in der Bewertungsmatrix automatisiert gewichtet.

Die Erreichung der Kriterien/die Bewertung wird durch den AG eingetragen – die Bewertungsmatrizen müssen durch den AN nicht befüllt werden!!

(I) = Informationskriterien (Ergänzende Informationen/ I-Kriterien)

Diese Kriterien dienen lediglich dem Verständnis und haben keinen Einfluss auf die Bewertung.

Mindestnutzen

Um die hohe Qualität der Produkte über festgelegte Anforderungen hinaus sicherzustellen, wird in einzelnen Bereichen der Bewertungsmatrizen ein Mindestnutzen definiert. Sollte in diesen gesondert gekennzeichneten Bereichen der geforderte Mindestnutzen nicht erreicht werden, führt dies zum Ausschluss des Angebots.

Erläuterung der Gewichtung zu der Bewertungsmatrizen

Die Bewertungsmatrizen sind in Teilbereiche/Ebenen unterteilt.



Die Spalten „Gewichtung Ebene,Nr.“ und „relative Gewichtung/Gruppenkriterium“ geben Aufschluss über die Wertigkeit des Kriteriums bzw. des Bereichs.

6.4.2. Bearbeitungshinweise zum Preis

Aus technischen Gründen wird immer ein Preisblatt der Vergabepattform generiert, welches mindestens mit 1 Euro als Wert ausgefüllt werden muss, da sonst eine wirksame Einreichung der Angebotsunterlagen technisch nicht möglich ist, es kann auch der Nettopreis des Angebotes eingetragen werden.

Maßgebend ist jedoch einzig das Preisblatt der Vergabestelle (Anlage „P 1-40“), welches vollständig vom Bieter auszufüllen ist. Einzig die im Preisblatt der Vergabestelle eingetragenen Werte sind verbindlich und werden für die Angebotsbewertung herangezogen.

In den anzugebenden Einzelpreisen sind die vollständigen Kosten abschließend zu kalkulieren und anzubieten, die für die ordnungsgemäße und uneingeschränkte Erfüllung der jeweiligen vertragsgegenständlichen Leistungen (Werks-, Liefer- und Dienstleistungen) seitens des ANs benötigt und erbracht werden.

Die im Preisblatt anzugebenden Preise sind so zu kalkulieren, dass alle evtl. anfallenden Zusatzkosten, wie z.B. Neben- und Reisekosten bzw. sonstige Aufwendungen, enthalten sind, soweit sie nicht gesondert im Preisblatt abgefordert oder vertraglich vorgesehen werden.

Die Preise sind ohne Mehrwertsteuer anzugeben. Der geltende Steuersatz im jeweiligen Herkunftsland des Bieters ist am Schluss des Angebotes vom Bieter hinzuzufügen/anzupassen. Angebote sind in der Währungseinheit EURO abzugeben.

6.4.3. Bewertung für die Lose 1 & 2, 4 – 19, 39 & 40

Als **wirtschaftlichstes Angebot für die Lose 1 & 2, 4 – 19, 39 & 40** wird das Angebot **mit dem niedrigsten Preis ausgewählt**. Dieses Angebot muss alle Ausschlusskriterien (A-Kriterien) vorbehaltlos erfüllen. Für diese Lose erfolgt zum Teil eine verifizierende Teststellung.

Der Angebotspreis ergibt sich aus dem jeweiligen Preisblatt (Anlage „P1-40“) für das Los (einzelne Tabellenblätter) – Position „Angebotsendpreis = P“. Diese Position ergibt sich aus der Summe der „Gesamtpreis Position netto“ (Gesamtsumme netto) zzgl. der gesetzlichen Mehrwertsteuer und abzgl. evtl. gewährter Skonti.

Der Gesamtpreis je Position (netto) ergibt sich jeweils aus dem Produkt der „Kalkulationsbasis KB Stück“ mit dem individuell angebotenen Einzelpreis je Position (Einzelpreis EP netto Stück) in €. Kalkulationsbasis ist die erwartete Bestellmenge für 2 Jahre, basierend auf den durchschnittlichen Bestellmengen der letzten Jahre.

Beispielberechnung:

	Bieter 1	Bieter 2	Bieter 3	Bieter 4	Bieter 5
A-Kriterien	erfüllt	nicht erfüllt	erfüllt	erfüllt	erfüllt
Wertungs- relevanter Preis in EUR	120.000	105.000	100.000	98.000	110.000
Rang	4	Ausschluss	2	1	3

**6.4.4. Bewertung für die Lose 3 & 20 - 38**

Als **wirtschaftlichstes Angebot für die Lose 3 & 20 – 38** wird das Angebot **mit der höchsten Kennzahl „Z“ ausgewählt**.

Die Wirtschaftlichkeit der einzelnen Angebote wird anhand der Kennzahl „Z“ bewertet (einfache Richtwertmethode). „Z“ ergibt sich aus dem Verhältnis von Preis und Leistung des jeweiligen Angebots (Summe der jeweils erreichten Leistungspunktzahlen).

Das Angebot mit der höchsten Kennzahl „Z“ gilt als das wirtschaftlichste Angebot und erhält den Zuschlag. Die entsprechende Formel stellt sich folgendermaßen dar:

$$Z = \frac{L \text{ (Leistung)}}{P \text{ (Preis)}}$$

Dabei werden die Formelparameter wie folgt definiert:

Z Kennzahl für Leistungs-Preis-Bewertung des zu bewertenden Angebots

L Leistungspunktzahl (maximal 100)

Diese ergibt sich im Kriterienkatalog aus dem rot hinterlegten Ergebnisfeld „erreichte Werte GESAMT“ welche dem Produkt aus Bewertungspunkten x Gewichtungspunkten des zu bewertenden Angebots gem. Bewertungsmatrizen entspricht (bewertende Teststellung). Das Ergebnis hiervon ist eine prozentuale Erfüllung, welche dem Erfüllungsgrad entspricht. Die Umrechnung ist wie folgt: Wird ein Erfüllungsgrad von z.B. 86,70 % erreicht entspricht dies = 86,70 Leistungspunkten (L)

Werden bei einem Los mehrere Muster bewertet, wird der finale Erfüllungsgrad je Kriterium aus den Einzelbewertungen aller Tester mithilfe des arithmetische Mittel (Durchschnittswert) gebildet.

P Preis (Euro) des zu bewertenden Angebots

Wertungsrelevant ist der Angebotsendpreis = P gem. Preisblatt (Anlage „P 1-40“). Siehe hierzu Ausführungen unter Ziffer 6.4.3.

Skalierung:

Der AG hält sich vor, die erreichten Leistungspunkte mit dem Faktor 100 oder höher zu multiplizieren, um ein nachvollziehbareres Ergebnis mit zwei Dezimalstellen bei der Division L/P zu erhalten (Skalierung).

Bewertung nach Dezimalstellen:

Es wird kaufmännisch auf zwei Dezimalstellen gerundet. Gibt es mehrere gleiche Ergebnisse entscheiden die weiteren Dezimalstellen.

Beispielberechnung:

	Bieter 1	Bieter 2	Bieter 3	Bieter 4	Bieter 5
A-Kriterien	Nicht erfüllt	erfüllt	erfüllt	erfüllt	erfüllt
L (Faktor 1.000)	95.000	92.000	89.000	85.000	74.000
P (in €)	120.000	105.000	100.000	98.000	110.000
Z	0,79	0,88	0,89	0,87	0,67
Rang	Ausschluss	2	1	3	4



6.4.5. Bindefrist und Zuschlagserteilung

Nach Ablauf der Angebotsfrist ist der Bieter bis zum Ablauf der unter Ziffer 1.3 genannten Bindefrist an sein Angebot gebunden.

Öffentliche Aufträge werden nur an fachkundige und leistungsfähige Unternehmen vergeben, die nicht gemäß §§ 123 oder 124 GWB ausgeschlossen worden sind (vgl. § 122 GWB – Eignung).

Mit der Erteilung des Zuschlags gem. § 58 VgV i.V.m. § 127 GWB kommt der Vertrag zustande. Der AG behält sich vor, den Zuschlag ohne Verhandlung auf das Erstangebot zu erteilen.

7. Teststellung

7.1. Allgemeines

Für diverse Lose findet eine **bewertende und/oder** eine **verifizierende Teststellung** statt. Hierfür müssen zum Teil Testmuster eingesandt werden.

Die Teststellung wird in der **Anlage „E-T_D“** (Erläuterungen Teststellung Drogenschnelltests), **Anlage „E-T_K“** (Erläuterungen Teststellung Klebestempel) **und Anlage „E-T_V“** (Erläuterungen Teststellung/Chargenprüfung Kriminaltechnisches Material) **genauer erläutert**.

Bei der verifizierenden Teststellung (Lose 3, 8, 14 – 16, 18 sowie 20 – 40) werden die Angebote/Testmuster auf Übereinstimmung mit der Leistungsbeschreibung/in den Vergabeunterlagen formulierten A-Kriterien überprüft. Stellt sich bei der Teststellung heraus, dass eine Anforderung /A-Kriterium nicht erfüllt wird, so erfolgt der Ausschluss des gesamten Angebotes.

Bei der bewertenden Teststellung (Lose 3 sowie 20 - 38) werden die Angebote/Testmuster mittels der in der Leistungsbeschreibung/den Vergabeunterlagen formulierten B-Kriterien gem. Erläuterungen zur Teststellung (E-T) der jeweiligen Lose und der jeweiligen Bewertungsmatrizen, Anlagen „B“, mit gewichteten Punkten bewertet. Dies erfolgt in einem Testaufbau, der in den Anlagen „E-T“ erläutert ist.

7.2. Geforderte Testmuster

Mit dem Angebot sind bis zum Angebotsschlussstermin (sh. Ziffer 1.3) zwingend Angebotsmuster in der vorgegebenen Stückzahl vorzulegen, die einer verifizierenden bzw. bewertenden Teststellung unterzogen werden.

Genauer, auch zu Ausnahmen vom Vorlagetermin etc., regelt Anlage „E-T_D“ (Erläuterungen Teststellung Drogenschnelltests), Anlage „E-T_K“ (Erläuterung Teststellung Klebestempel) und Anlage „E-T_V“ (Erläuterungen Teststellung/Chargenprüfung Kriminaltechnisches Material).

Testmuster sind kostenfrei zur Verfügung zu stellen.

Die Testmuster werden grundsätzlich Eigentum des AG. Eine Rückgabe, insb. bei Nichtberücksichtigung des Angebots, ist auf Nachfrage im Ermessen des AG möglich. Die Testmuster werden fachtechnisch geprüft, sh. sie können nicht im Originalzustand zurückgegeben werden. Eine Rückgabe erfolgt auf Kosten der Bieter.



7.3. Übersendung der Testmuster

Geforderte Testmuster sind fristgerecht (sh. Ziffer 1.3) und kostenfrei zu übersenden. Die Lieferung aller Muster erfolgt „frei Haus“.

Genaueres, auch zu Ausnahmen von den Lieferkonditionen etc., regelt Anlage „E-T_D“ (Erläuterungen Teststellung Drogenschnelltests), Anlage „E-T_K“ (Erläuterung Teststellung Klebestempel) und Anlage „E-T_V“ (Erläuterungen Teststellung/Chargenprüfung Kriminaltechnisches Material).

Insbesondere ist auf den Versand mit Kennzettel zu achten!

8. Sonstiges

8.1. Vermeidung von Korruption

Der Bieter verpflichtet sich, alle erforderlichen Maßnahmen zur Vermeidung von Korruption zu ergreifen. Er wird insbesondere dem AG, seinen mit der Vergabe oder Durchführung des Auftrags befassten Mitarbeiter/innen oder einem Dritten keine Leistung materieller oder immaterieller Art, die den öffentlichen AG oder seine Mitarbeiter besserstellt, und auf die kein rechtlich begründeter Anspruch besteht, anbieten, versprechen oder gewähren.

8.2. Verschwiegenheit/ Vertraulichkeit/ Umgang mit Vergabeunterlagen

Die Vergabeunterlagen des AGs sind vertraulich zu behandeln und dürfen nur zur Erstellung eines Angebotes verwendet werden. Jede Veröffentlichung und Weitergabe an Dritte – auch auszugsweise – ist ohne die ausdrückliche schriftliche Zustimmung der Vergabestelle nicht gestattet.

Wird kein Angebot abgegeben, so sind die Vergabeunterlagen unverzüglich in eigener Zuständigkeit zu vernichten und zu löschen.

Der Bieter hat - auch nach Beendigung des Vergabeverfahrens – über die ihm bekannt gewordenen dienstlichen Angelegenheiten des AGs Verschwiegenheit zu bewahren. Er hat hierzu auch die bei der Erstellung des Angebotes beschäftigten Mitarbeiter zu verpflichten. Die Nichtbeachtung der Verschwiegenheitspflicht hat zwangsläufig Einfluss auf die Beurteilung der Zuverlässigkeit des Bieters, insbesondere auch bei zukünftigen Maßnahmen des AGs.

Die Vergabestelle weist auf die Regelung des § 165 Abs. 3 GWB hin. Danach hat jeder Beteiligte in einem Nachprüfungsverfahren vor der Vergabekammer gemäß § 160 ff. GWB mit Übersendung seiner Akten oder Stellungnahmen auf Betriebs- oder Geschäftsgeheimnisse hinzuweisen und diese in den Unterlagen entsprechend kenntlich zu machen. Erfolgt dies nicht, kann die Vergabekammer von entsprechender Zustimmung auf Einsicht ausgehen.

8.3. Datenschutz

Die Datenschutzhinweise der Bayerischen Polizei im Zusammenhang mit der Vergabe von öffentlichen Aufträgen mit Informationen zum Thema Datenschutz sowie Ihren Rechten im Zusammenhang mit dem Thema Datenschutz finden Sie in der Anlage „Datenschutzhinweise“.



8.4. Entschädigung für die Angebotserstellung

Für die Erstellung des Angebotes und die Teilnahme an dem Vergabeverfahren wird keine Vergütung gewährt und es werden keine Auslagen erstattet. Weitere Kosten oder Aufwendungen werden nicht erstattet. Dies gilt auch für den Fall, dass keine Vergabe erfolgt, sondern das Vergabeverfahren aufgehoben oder eingestellt wird oder die Vergabestelle sonst auf die Auftragsvergabe verzichtet. Wenn keine Vergabe erfolgt, sind Schadensersatz-, Aufwendungs-, Entschädigungs- und sonstige Erstattungsansprüche der Bieter ausgeschlossen. Dies gilt insbesondere für den Fall, dass aus haushälterischen Gründen (z.B. wenn die eingestellten Haushaltsmittel nicht oder nicht mehr rechtzeitig abgerufen werden können oder das vorgesehene Budget für diese Beschaffung überschritten wird etc.) oder aus veränderten – zum Zeitpunkt der Ausschreibung nicht bekannten und auch noch nicht absehbaren – Beschaffungsbedürfnissen des AGs das Vergabeverfahren nicht zur Zuschlag beendet werden kann (Haushalts- und Bedarfsvorbehalt). Es entsteht daher bei den Bietern kein Vertrauensschutz auf Durchführung dieses Vergabeverfahrens. Ein Kontrahierungszwang für den AG besteht nicht. Die Vergabestelle behält sich vor, das Vergabeverfahren aufzuheben bzw. auf die Vergabe zu verzichten.

9. Sprache

Amtssprache für das gesamte Vergabeverfahren ist deutsch. Die Kommunikation und alle Dokumente werden daher ausschließlich in deutscher Sprache abgewickelt. Die Verwendung einzelner englischsprachiger Fachbegriffe ist zulässig.

Das Angebot ist in deutscher Sprache abzufassen.

10. Rügeobliegenheit/ Nachprüfungsantrag

10.1. Rügeobliegenheit

Die Bieter sind verpflichtet, die Vollständigkeit und Lesbarkeit aller Vergabeunterlagen unmittelbar nach deren Erhalt zu überprüfen. Enthalten die Vergabeunterlagen nach Auffassung des Bieters Unvollständigkeiten, Ungenauigkeiten, Unklarheiten oder Rechtsverstöße (Fehler), so hat der Bieter die Vergabestelle unverzüglich darauf hinzuweisen. Nur so verbleib der Vergabestelle ausreichend Zeit und Gelegenheit, angemessen auf die Anzeigen und Hinweise zu reagieren, dies allen Bietern im Wege der gebotenen Vergabetransparenz und Gleichbehandlung mitzuteilen und so die Möglichkeit zu geben, diese Aspekte bei der Angebotserstellung rechtzeitig zu berücksichtigen.

Etwaige Verfahrensrügen nach § 160 Abs. 3 GWB sind ausdrücklich als solche zu kennzeichnen. Auf die Rügepflichten gemäß § 160 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 bis 4 GWB, insbesondere auf die Rechtsbehelfsfrist des § 160 Abs. 3 Satz 1 Nr. 4 GWB, wird ausdrücklich hingewiesen.

Nach § 160 Abs. 3 Satz 1 GWB ist ein Antrag auf Nachprüfung unzulässig, soweit

- Der Antragsteller den geltend gemachten Verstoß gegen Vergabevorschriften vor Einreichen des Nachprüfungsantrags erkannt und gegenüber dem AG nicht innerhalb einer Frist von zehn Kalendertagen gerügt hat, der Ablauf der Frist nach § 134 Abs. 2 GWB bleibt unberührt,
- Verstöße gegen Vergabevorschriften, die aufgrund der Bekanntmachung erkennbar sind, nicht spätestens bis zum Ablauf der Frist zur Bewerbung oder zur Angebotsabgabe gegenüber dem AG gerügt werden,
- Verstöße gegen Vergabevorschriften, die erst in den Vergabeunterlagen erkennbar sind, nicht spätestens bis zum Ablauf der Frist zur Bewerbung oder zur Angebotsabgabe gegenüber dem AG gerügt werden,
- mehr als 15 Kalendertage nach Eingang der Mitteilung des AGs, einer Rüge nicht abhelfen zu wollen, vergangen sind.



10.2. Nachprüfungsantrag

Die Vergabe öffentlicher Aufträge unterliegt der Nachprüfung durch die Vergabekammer nach §§ 155 ff. GWB. Der Antrag auf Einleitung eines Nachprüfungsverfahrens ist gemäß § 160 Abs. 3 Nr. 4 GWB nur innerhalb einer Frist von 15 Kalendertagen nach Eingang der Mitteilung des AGs, einer Rüge im Sinne des § 160 Abs. 3 Nr. 1 bis 3 GWB nicht abhelfen zu wollen, zulässig. Dies gilt nicht bei einem Antrag auf Feststellung der Unwirksamkeit des Vertrages nach § 135 Abs. 1 Nr. 2 GWB. § 134 Abs. 1 Satz 2 GWB bleibt unberührt.

Für den Bereich des Polizeipräsidium Oberpfalz zuständige Stelle ist:

Regierung von Mittelfranken
Vergabekammer Nordbayern
Postfach 606
91522 Ansbach

Telefon: 0981/53-1277
Telefax: 0981/53-1837
E-Mail:
vergabekammer.nordbayern@reg-mfr.bayern.de

11. Abkürzungsverzeichnis

AG	AG
AN	AN
GWB	Gesetz gegen Wettbewerbsbeschränkungen vom 26. Juni 2013 (BGBI. I S. 1750, ber. S. 3245) in der jeweils aktuellen Fassung
MiLoG	Gesetz zur Regelung eines allgemeinen Mindestlohns (Mindestlohngesetz) vom 11. August 2014 (BGBI. I S. 1348) in der jeweils aktuellen Fassung
LkSG	Gesetz über die unternehmerischen Sorgfaltspflichten zur Vermeidung von Menschenrechtsverletzungen in Lieferketten (Lieferkettensorgfaltspflichtengesetz) vom 16. Juli 2021 (BGBI. I S. 2959) in der jeweils aktuellen Fassung
VgV	Vergabeverordnung über die Vergabe öffentlicher Aufträge (Vergabeverordnung) vom 12. April 2016 (BgBl. I S. 624) in der jeweils aktuellen Fassung
ZAVB	Zusätzliche Allgemeine Vertragsbedingungen für Liefer- und Dienstleistungen der Bayerischen Polizei, Stand: 19.02.2021



12. Erklärungen/ Nachweise

Bitte beachten Sie, dass Sie folgende Unterlagen **ausgefüllt zusammen mit Ihrem Angebot** an die Vergabestelle übersenden müssen:

- **Erklärungen & Nachweise des Dokuments „Vordrucke – Erklärungen“ zu unternehmensbezogenen Angaben**

Bitte beachten Sie ferner, dass über die erklärungs- Vordrucke der Word Datei „Vordrucke – Erklärungen“ hinaus ggf. weitere Erklärungen/Nachweise gefordert werden.

- **Sonstige angebotsbezogenen Unterlagen gemäß Checkliste (siehe Ziffer 13).**

Die Nachweise und Erklärungen müssen zum Zeitpunkt der Angebotsabgabe den gegenwärtigen Tatsachen entsprechen und gültig sein.

Eine abschließende Aufstellung aller im Rahmen dieser Vergabe vorzulegenden Erklärungen/Nachweise finden sie unter der Checkliste gemäß Ziffer 13.

Beachten Sie hierzu bitte auch die Voraussetzungen einer Präqualifikation unter 7.2.2.

Die Nachweise und Erklärungen müssen vom Bieter mit dem Angebot eingereicht werden.



13. Übersicht einzureichender Unterlagen (Checkliste)

Die folgende Checkliste soll den Bietern die Kontrolle und Sicherstellung eines vollständigen und gültigen Angebotes erleichtern.

Die Vergabestelle empfiehlt, auf die Einreichung von nicht ausdrücklich geforderten Unterlagen (z.B.: Begleitschreiben, Prospekte, Ergänzungen bzw. Kommentierung der Leistungsbeschreibung oder der Rahmenvereinbarung) zu verzichten, da dies zum Ausschluss aus dem Vergabeverfahren aus formalen Gründen führen kann (vgl. § 57 Abs. 1 Nr. 4 VgV).

Bitte beachten Sie, dass Sie **folgende Unterlagen ausgefüllt an die Vergabestelle übersenden müssen**:

- **Vordrucke-Erklärungen**
- **Preisblätter**

Die Unterlagen müssen – soweit nicht ausdrücklich ein anderer Termin genannt ist – **mit dem Angebot eingereicht werden**.

Checkliste für das Angebot						
	Dokument / Erklärung	Einzureichen / abzugeben von				
		Bieter	Bietergemeinschaft (wenn einschlägig)		Dritte Unternehmen / Unterauftragnehmer (wenn einschlägig)	
			Insgesamt für die Bietergemeinschaft	Für jedes Mitglied der Bietergemeinschaft einzeln	Eignungsrelevant (Eignung siehe)	Nicht eignungsrelevant
Vordrucke/Erklärungen						
☐	Vordruck 1: Angebot	☒	☒	☐	☐	☐
☐	Vordruck 2: Angaben zum Bieter	☒	☒	☐	☐	☐
☐	Vordruck 3: Erklärung Bietergemeinschaft	☒	☐	☒	☐	☐
☐	Vordruck 4: Erklärung zum Nichtvorliegen von Ausschlussgründen gem. § 123 GWB	☒	☐	☒	☒	☒
☐	Vordruck 5: Erklärung zum Nichtvorliegen von Ausschlussgründen gem. § 124 GWB	☒	☐	☒	☒	☒
☐	Vordruck 6: Erklärung zum Nichtvorliegen von Ausschlussgründen gem. § 22 LkSG	☒	☐	☒	☒	☒
☐	Vordruck 7: Nachweis zur Berufsausübung	☒	☐	☒	☒	☐
☐	Vordruck 8: Eigenerklärung zum Umsatz	☒	☐	☒	☒	☐
☐	Vordruck 9: Eigenerklärung über eine Betriebshaftpflichtversicherung	☒	☒	☐	☒	☐
☐	Vordruck 10: Referenzen	☒	☒	☐	☒	☐
☐	Vordruck 11: Eignungsrelevante Unternehmen	☒	☒	☐	☒	☐
☐	Vordruck 12: Verzeichnis der Unterauftragnehmerleistungen	☒	☒	☐	☐	☐



Checkliste für das Angebot						
Dokument / Erklärung		Einzureichen / abzugeben von				
		Bieter	Bietergemeinschaft (wenn einschlägig)		Dritte Unternehmen / Unterauftragnehmer (wenn einschlägig)	
			Insgesamt für die Bietergemeinschaft	Für jedes Mitglied der Bietergemeinschaft einzeln	Eignungsrelevant (Eignungsleihe)	Nicht eignungsrelevant
☐	Vordruck 13: Verpflichtungserklärung Unterauftragnehmer/ eignungsrelevante Unternehmen	☒	☒	☐	☒	☒
☐	Vordruck 14: Erklärung zum Nichtvorliegen von Ausschlussgründen gem. § 19 MiLoG	☒	☐	☒	☐	☒
☐	Vordruck 15: Erklärung zu gewerblichen Schutzrechten gem. § 53 Abs. 8 VgV	☒	☒	☐	☐	☐
☐	Vordruck 16: Scientology-Schutzerklärung	☒	☐	☒	☒	☒
☐	Vordruck 17: Eigenerklärung Russland Sanktionen	☒	☐	☒	☐	☐
☐	Nachweise nach Vordruck 7: Nachweis der Berufsausübung (z.B. Handelsregisterauszug)	☒	☒	☐	☐	☐
☐	Preisblatt der Vergabestelle (für jedes Los, auf das Sie sich bewerben, Preisblatt befüllen)	☒	☒	☐	☐	☐
☐	Testmuster in geforderter Anzahl rechtzeitig übersenden gem. Unterlagen Übersichten Teststellung (falls für Los, auf das Sie sich bewerben, erforderlich)	☒	☒	☐	☐	☐
☐	Produktdatenblätter/Sicherheitsdatenblätter/Technische Datenblätter und sonstige geforderte Vorlagen/Nachweise (z.B. DNA-Freiheit) gem. Leistungsbeschreibung/Unterlagen zur Teststellung der Lose , auf die Sie sich bewerben	☒	☒	☐	☐	☐



14. Datenschutzhinweise

Datenschutzhinweise im Zusammenhang mit der Vergabe von öffentlichen Aufträgen

1. Bezeichnung der Verarbeitungstätigkeit

Vergabe von öffentlichen Aufträgen und Konzessionen

2. Name und Kontaktdaten des Verantwortlichen

Polizeipräsidium Oberpfalz
Sachgebiet PV 4 – Zentrale Vergabestelle
Bajuwarenstr. 2c
93053 Regensburg
E-Mail: pp-opf.pv4.zvs@polizei.bayern.de

3. Kontaktdaten des Datenschutzbeauftragten

Polizeipräsidium Oberpfalz
Behördlicher Datenschutzbeauftragter
Bajuwarenstr. 2c
93053 Regensburg
Tel: 0941 506-0
Mail: pp-opf.bdsb@polizei.bayern.de

4. Zwecke und Rechtsgrundlagen der Verarbeitung

Die Datenverarbeitung erfolgt zu folgenden Zwecken:

Durchführung von Vergabeverfahren, insbesondere

- Bereitstellung von Vergabeunterlagen
- Beantwortung von Bieterfragen
- Abfrage und Überprüfung des Vorliegens von Ausschlussgründen
- Abfrage und Überprüfung der Eignung
- Erfüllung vergaberechtlicher Transparenzverpflichtungen
- Pflege einer Bieterkartei
- Dokumenten- und Vertragsmanagement
- Erfüllung datenschutzrechtlicher Verpflichtungen
- Führen sachdienlicher Kommunikation

Rechtsgrundlagen der Datenverarbeitung sind Art. 6 Absatz 1 Buchstaben b, c und e DSGVO sowie Art. 4 Absatz 1 BayDSG.

5. Empfänger oder Kategorien von Empfängern der personenbezogenen Daten

Ihre personenbezogenen Daten werden – soweit erforderlich – weitergegeben an:

- Bundesamt für Justiz zur Einholung von GZR-Auskünften gem. § 150a GewO
- Bundeszollverwaltung zur Einholung von Auskünften betreffend Eignung/Vorliegen von Ausschlussgründen
- Referenzgeber zur Überprüfung von Referenzen
- Sicherheits- und Ordnungsbehörden zur Überprüfung bewachungsrechtlicher Voraussetzungen
- Sachbearbeiter der Bayerischen Polizei zur sachdienlichen Kommunikation
- Teilnehmer an Vergabeverfahren zur Information über die Vergabeentscheidung



6. Übermittlung von personenbezogenen Daten an ein Drittland

Es ist nicht geplant, Ihre personenbezogenen Daten an ein Drittland / eine internationale Organisation zu übermitteln.

7. Dauer der Speicherung der personenbezogenen Daten

Ihre Daten werden nach der Erhebung bei der Bayerischen Polizei so lange gespeichert, wie dies unter Beachtung der gesetzlichen Aufbewahrungsfristen erforderlich ist. Gem. § 8 Abs. 4 VgV sind Vergabeunterlagen bis zum Ende der Laufzeit des Vertrags bzw. der Rahmenvereinbarung aufzubewahren, mindestens jedoch für drei Jahre ab dem Tag des Zuschlags. Vergabeunterlagen werden in der Regel zehn Jahre nach Abschluss des jeweiligen Vorgangs datenschutzgerecht vernichtet. Bei Vertragsunterlagen beträgt die Frist 30 Jahre nach Vertragsschluss.

8. Betroffenenrechte

Nach der Datenschutz-Grundverordnung stehen Ihnen folgende Rechte zu:

- Werden Ihre personenbezogenen Daten verarbeitet, so haben Sie das Recht Auskunft über die zu Ihrer Person gespeicherten Daten zu erhalten (Art. 15 DSGVO).
- Sollten unrichtige personenbezogene Daten verarbeitet werden, steht Ihnen ein Recht auf Berichtigung zu (Art. 16 DSGVO).
- Liegen die gesetzlichen Voraussetzungen vor, so können Sie die Löschung oder Einschränkung der Verarbeitung verlangen sowie Widerspruch gegen die Verarbeitung einlegen (Art. 17, 18 und 21 DSGVO).
- Wenn Sie in die Datenverarbeitung eingewilligt haben oder ein Vertrag zur Datenverarbeitung besteht und die Datenverarbeitung mithilfe automatisierter Verfahren durchgeführt wird, steht Ihnen gegebenenfalls ein Recht auf Datenübertragbarkeit zu (Art. 20 DSGVO).

Sollten Sie von Ihren oben genannten Rechten Gebrauch machen, prüft die öffentliche Stelle, ob die gesetzlichen Voraussetzungen hierfür erfüllt sind.

Weiterhin besteht ein Beschwerderecht beim Bayerischen Landesbeauftragten für den Datenschutz.